

I. Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.
(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Angebote

(1) Angebote sind freibleibend. Vertragliche Bindung tritt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ein.
(2) Falls der Kunde ein Pflichtenheft erstellt hat, so ist dieses vom Kunden gegengezeichnete Pflichtenheft für den Umfang der Lieferung maßgeblich. Das Pflichtenheft ist Bestandteil unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
(3) Üben wir gegenüber dem Käufer oder anderen Personen irgendwelche Nachsicht, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Einhaltung des Vertrages sowie dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

III. Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk unverpackt, unversichert, unverzollt. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
(2) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
(3) Nicht eingeschlossen in unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
(4) Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto des Lieferanten geschrieben wird.
(5) Ab dem Fälligkeitsdatum unserer Forderungen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der EZB zuzüglich 5% p.a. zu berechnen. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben hiervon unberührt.
(6) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
(7) Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu den Zinsen und Betriebskosten gemäß dieser Ziffer, vom Besteller Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

IV. Lieferung

Wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können (z. B. Krieg, Naturereignisse, Unfälle, Streiks, Aussperrungen), verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch eine derartige Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten.

V. Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
(2) Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
(3) Die Lieferzeit steht immer unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Durch Ereignisse höherer Gewalt (auch Streik, Aussperrung) wird der Fristablauf gehemmt.

VI. Abnahme

(1) In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
(2) Der Lieferant muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferant ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
(3) Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferant unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.
(4) Der Lieferant trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

VII. Stornierung

Durch den Kunden:

Im Stornierungsfall trägt der Auftraggeber die bereits angefallenen Herstellkosten und einen Anteil Verwaltungs- und Vertriebskosten und Gewinn für bereits abgeschlossene bzw. gerade in der Durchführung befindliche Arbeiten (Minimum 25 % vom Auftragswert).

Durch den Auftragnehmer:

Kann der Auftragnehmer aus wichtigen Gründen die Leistung nicht erbringen, kann er vom Vertrag zurücktreten.

Änderungen und Zusätze:

Wir behalten uns das Recht vor, bei Änderungen und Zusätzen zum Basisangebot die Konsequenzen aus Kosten, Lieferzeiten und Leistung zu überprüfen und gegebenenfalls getrennt in Rechnung zu stellen. Technische Änderungen, die keine Änderung der zugesicherten Eigenschaften mit sich führen, behalten wir uns ohne vorherige Absprache vor.

VIII. Verspätung

Die Angebotspreise und Termine sind nur gültig, wenn der Auftraggeber die Voraussetzung schafft, die Termine auch einhalten zu können. Tritt eine Verspätung auf, die der Auftraggeber verschuldet, da er z. B. Prototypen oder Erprobungsteile nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, so werden die daraus resultierenden Kosten getrennt in Rechnung gestellt. Diese Kosten beinhalten sowohl Kosten für die Wartezeiten als auch Kapitalkosten.

IX. Transport und Gefahrübergang

Unsere Angebotspreise verstehen sich ab Werk Achern, wenn diese nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind. Der Auftraggeber trägt sämtliche Transportkosten bis zur Verwendungsstelle und ist verantwortlich für die Transportversicherung. Die Gefahr/Haftung geht mit Absendung der Ware durch die OTech GmbH auf den Käufer über.

X. Urheberrecht

(1) Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen des Angebotes (Kostenvorschläge, Zeichnungen usw.) Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei den Ihnen in der Dokumentation überlassenen OTech GmbH-Unterlagen handelt es sich weitgehend um das technische Know-how der Firma OTech GmbH. Diese Unterlagen dienen lediglich der Wartung und Instandhaltung der Anlage und dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht für andere Zwecke verwendet bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.
(2) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Käufer/Interessenten zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien zu überprüfen. Bei Maschinen, die nach vom Käufer/Interessenten vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen oder Skizzen angefertigt werden, haften wir nicht für etwaige Zurückzuehmen von Schutzrechten Dritter. Falls wir deshalb von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Käufer/Interessent in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen.

XI. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt ist.
(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

XII. Gewährleistung und Haftung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Mangel entweder zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
(4) Die Gewährleistung umfasst die Funktion der gelieferten Ausrüstung sowie die einwandfreie Beschaffenheit aller OTech GmbH-Lieferumfangfänge. Wir gewährleisten die einwandfreie Funktion der gelieferten Ausrüstung nur bei genauer Einhaltung unserer Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie bei sachgerechter Behandlung der Anlage durch geschultes Personal nach den Regeln der Technik. Schäden, die durch den normalen Verschleiß verursacht werden, gehören nicht zum Umfang unserer Gewährleistung. Eine Beseitigung kleiner anlagenspezifischer Störungen gehört nicht zu unserer Gewährleistungspflicht. Für die im Gewährleistungszeitraum ausgetauschten Komponenten gilt die Gesamtgewährleistungsfrist der Anlage. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung ist nicht enthalten. Komponenten, die einfach durch Ihr Personal ausgetauscht werden können, werden Ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ein Einbau durch unser Personal ist nicht vorgesehen.
(5) Die Firma OTech GmbH haftet nicht:
• für Aufwendungen bzw. Kosten, die dem Kunden entstehen, wenn die genannten Stückzahlen/Jahr nicht eingehalten werden;
• für Einzelteile, die die Anlage als N.I.O. oder I.O. verlassen und wieder zurückgeholt bzw. nachgearbeitet werden müssen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für irgendwelche indirekten oder Folgeschäden oder Verluste, wie z. B. – jedoch nicht beschränkt auf – Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit der Betriebsunterbrechung verbunden sind.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Achern
(2) Gerichtsstand ist Offenburg, soweit der Kunde Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.
(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zum Kunden ist unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht anwendbar.